

# Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H.

Satzung  
(Fassung 07/2022)

## Firma und Sitz der Genossenschaft

§1 Die Firma der Genossenschaft lautet: "Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung".  
Der Sitz der Genossenschaft ist Salzburg.

## Gegenstand des Unternehmens

§2 Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft - im Wesentlichen zwecks Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder - ist

- (1) die Förderung des Bausparwesens;
- (2) der Betrieb einer konzessionierten gemischten Finanzholdinggesellschaft gem. § 7b BWG auf Grund der Einbeziehung der Genossenschaft in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Wüstenrot Kreditinstitutsgruppe nach Maßgabe der anzuwendenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen;
- (3) die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Unternehmens- und Zivilrechts und die Errichtung von Privatstiftungen;
- (4) die Einnahme der Stellung als oberstes Mutterunternehmen der Wüstenrot Kreditinstitutsgruppe und die damit verbundene Vorgabe und Durchsetzung gruppenweiter Konzernstrategien. Zur operativen Umsetzung kann sich die Genossenschaft im Wege der Auslagerung einer Tochtergesellschaft der Wüstenrot Gruppe bedienen;
- (5) die Information der Mitglieder in wohnungswirtschaftlichen Angelegenheiten, die Beteiligung an der Bausparkasse Wüstenrot AG und die Zurverfügungstellung von deren Leistungspalette;
- (6) die Unterstützung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen von Genossenschaf tern, wobei der Vorstand von Jahr zu Jahr entscheidet, ob und, wenn ja, in welchem Umfang dabei soziale Kriterien berücksichtigt werden können;
- (7) die Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden und Wohnungen sowie von anderen Gebäuden, soweit sie mittelbar Wohnzwecken dienen;
- (8) die Verwaltung der in Ziff. (7) angeführten Gebäude, Wohnungen und Grundstücke;
- (9) die Ausdehnung des in Ziff. (1) und (5) bis (8) angeführten Zweckgeschäftes auf Nichtmitglieder ist mit der Beschränkung durch den Vorrang der Mitgliederförderung nach §1 Abs. 1 GenG. zulässig;

## Mitglieder

§3 (1) Mitglieder der Genossenschaft können sein:

- a) eigenberechtigte natürliche Personen, die an den Einrichtungen der Genossenschaft teilnehmen wollen;
- b) juristische Personen und Personengesellschaften.

(2) Zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Beitretende hat darin Name, Beruf und Wohnsitz sowie die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben und darin zu erklären, dass er sich den Bestimmungen der Satzung unterwirft.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand (Aufnahmebeschluss). Eine Ablehnung der Beitrittserklärung bedarf keiner Begründung.

(4) Zustellungen:

die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen und Änderungen ihres Berufs der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

### Geschäftsanteil

§4 (1) Der Nennbetrag eines Geschäftsanteiles beträgt € 7,27 (EUR sieben und siebenundzwanzig Cent).

Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen.

(2) Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in Höhe dessen Nennbetrages binnen 14 Tagen nach Zustellung des Aufnahmebeschlusses vollständig an die Genossenschaft zu leisten.

(3) Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes bedarf bei Übernahme von mehr als einem Geschäftsanteil der Zustimmung des Aufsichtsrates. Nach der Herabsetzung des früheren Geschäftsanteilsnominales von € 29,07 (EUR neunundzwanzig und sieben Cent) gilt diese Zustimmung für jene Mitglieder, die dieses frühere Nominale vollständig eingezahlt hatten, mit der Folge als erteilt, dass diese Geschäftsanteile in vier voll eingezahlte Geschäftsanteile mit dem nunmehrigen Betrag von € 7,27 (EUR sieben und siebenundzwanzig Cent) aufgespalten werden. Die Rundungsdifferenz geht dabei zu Lasten der freien Gewinnrücklagen. Bei teilweiser Einzahlung mit lediglich € 7,27 (EUR sieben und siebenundzwanzig Cent) unterbleibt die Aufspaltung und die Geschäftsanteile bestehen als je ein voll eingezahlter Geschäftsanteil mit dem nunmehrigen Betrag fort.

### Haftung

§5 Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist für Geschäftsanteile, die vor dem Wirksamwerden der in der außerordentlichen Generalversammlung des Jahres 2015 beschlossenen Satzungsänderung gezeichnet wurden (Altgeschäftsanteile), einfach beschränkt, d.h. jedes Mitglied haftet außer mit seinem Geschäftsanteil noch mit einem weiteren Betrag in der gleichen Höhe. Für alle danach gezeichneten Geschäftsanteile (Neugeschäftsanteile) ist die Nachschusspflicht gemäß § 27 BWG in der Fassung BGBl I 2014/59 ausgeschlossen, sodass die Haftung insoweit auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.

### Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung bzw. Übertragung des Geschäftsanteiles (§7);
- b) Ausschließung (§8);
- c) Tod bzw. Auflösung (§9).

§7 (1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft mittels eingeschriebenen Briefes

aufkündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Werden Geschäftsanteile gekündigt oder kommt es aus anderen Gründen zu einem gänzlichen Ausscheiden oder einem Wegfall von einzelnen Geschäftsanteilen, so kann eine Auszahlung erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist von einem Jahr und nur insoweit erfolgen, als der Gesamtnennbetrag der anrechenbaren Geschäftsanteile trotz des gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern dadurch nicht unter 95 % des zum 31.12.2014 erreichten Standes sinkt.

(2) Ein Mitglied kann seine Geschäftsanteile mit dem sich daraus ergebenden Guthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Das übertragende Mitglied bleibt bei Übertragung von Altgeschäftsanteilen nach dem Genossenschaftsgesetz subsidiär in Haftpflicht. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorstandes; §4 Abs.3 gilt sinngemäß.

§8 (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft, insbesondere zur vollständigen Einzahlung der Einlage auf die übernommenen Geschäftsanteile, nicht fristgerecht nachkommt, oder wenn es der Genossenschaft und/oder ihrem Bausparkassen-Konzernunternehmen durch eigene Tätigkeit oder durch - auch nur mittelbare - Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen oder durch Zusammenarbeit mit einem Konkurrenzunternehmen Konkurrenz macht, oder wenn in der Person des betreffenden Mitgliedes ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie wird dem Betroffenen vom Vorstand unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit berechtigt, anstelle der schriftlichen Mitteilung die Ausschließung in der Wiener Zeitung bekanntzumachen.

(3) Ein ausgeschlossenes Mitglied scheidet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss rechtswirksam wurde, aus der Genossenschaft aus. Die Mitgliedsrechte eines ausgeschlossenen Mitgliedes erlöschen, unbeschadet der durch das Genossenschaftsgesetz festgelegten Haftdauer, zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses.

§9 (1) Im Falle des Todes gilt ein Mitglied als mit dem Schluss desjenigen Geschäftsjahres ausgeschieden, in dem der Tod eingetreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2) Wird eine Gesellschaft oder eine juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie am Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

### Organe der Genossenschaft

§10 (1) Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand;
2. der Aufsichtsrat;
3. die Generalversammlung.

(2) Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sein. Angestellte der Genossenschaft können von der Generalversammlung nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## Der Vorstand

§11 (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen. Sie werden von der Generalversammlung aus der Anzahl der physischen Genossenschaftsmitglieder über Vorschlag des Aufsichtsrates auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat kann eines der gewählten Vorstandsmitglieder für den Vorsitz und ein anderes als dessen Stellvertreter bestimmen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Mitglieder des Vorstandes dürfen an der ihre persönlichen Angelegenheiten betreffenden Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und vom Vorstand aufzubewahren sind.

## Funktionen des Vorstandes

§12 (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung jedenfalls hinsichtlich der Beteiligungen der Genossenschaft (Beteiligungsverwaltung), im Übrigen nur insoweit sie nicht Beamten (Angestellten) der Genossenschaft gemäß Abs. (3) zugewiesen ist.

(2) Die Genossenschaft wird von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Firma der Genossenschaft kann mit der Einschränkung gem. § 49 UGB auch durch zwei Gesamtprokuristen gezeichnet werden.

(3) Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft - ausgenommen die Beteiligungsverwaltung gem. Abs. (1) - sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb - kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch Beamten (Angestellten) der Genossenschaft als deren Bevollmächtigten zugewiesen werden. Innerhalb einzelner Zweige des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft können vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates auch einzelne Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Genossenschaft berufen werden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Prokura zu erteilen.

§13 (1) Zur Vornahme der nachstehend angeführten Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und Organisation des genossenschaftlichen Unternehmens;
2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
3. Erwerb von Liegenschaften und sonstige Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten, deren Betragsgrenzen vom Aufsichtsrat festzusetzen sind, im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
4. Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
5. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
6. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten, vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem

Geschäftsjahr übersteigen;

7. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und eine vom Aufsichtsrat pro Geschäftsjahr festzusetzende Betragsgrenze übersteigen;

8. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;

9. Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinn des § 80 Abs. 1 AktG.;

10. Erteilung der Prokura, Zuweisung des Betriebes von Geschäften der Genossenschaft sowie der Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb an Beamte (Angestellte) der Genossenschaft sowie Erteilung der Vertretungsvollmacht innerhalb einzelner Geschäftszweige an einzelne Vorstandsmitglieder;

11. Ausübung von Rechten der Genossenschaft zur Bestellung und Abberufung von Organen anderer juristischer Personen und Personengesellschaften. Wenn der Aufsichtsrat die Zustimmung versagt, entscheidet auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung über Erteilung oder Versagung der Zustimmung.

§14 (1) Die besonderen Obliegenheiten des Vorstandes und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellende Geschäftsordnung bestimmt. Die Bezüge des Vorstandes und der Prokuristen werden vom Aufsichtsrat festgesetzt. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

(2) Für den Fall einer längeren oder dauernden Verhinderung von Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten zu treffen.

(3) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, unbeschadet der Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Auch der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder und Prokuristen vorläufig aus ihren Geschäften entheben, sofern ihm dies erforderlich erscheint. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen und unverzüglich die Entscheidung der Generalversammlung einzuholen.

#### Der Aufsichtsrat

§15 (1) Der Aufsichtsrat besteht - die gemäß Arbeitsverfassungsgesetz in den Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter nicht mit eingerechnet - aus 3 bis 8 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der physischen Mitglieder gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 3 sinkt. Wird ein Aufsichtsratsmitglied durch eine außerordentliche Generalversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als beendet. Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen festzuhalten, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und vom Vorstand aufzubewahren sind. Wenn über die Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten wird, darf dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegen die im Genossenschaftsgesetz festgelegten Pflichten. Er hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber der Generalversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn diese im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, insbesondere wenn ein Antrag gemäß §18 Abs. 3 gestellt worden ist. Die Aufwandsentschädigungen des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung bestimmt.

#### Legitimation der Genossenschaftsfunktionäre

§16 Für die Mitglieder des Vorstandes und die Prokuristen bildet das Protokoll, in dem ihre Wahl und deren Annahme beurkundet sind, die Legitimation. Das Gleiche gilt erforderlichenfalls für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Angestellten der Genossenschaft legitimieren sich mit ihrem Dienstvertrag.

#### Die Generalversammlung

§17 (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Juristische Personen üben als Mitglieder ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter aus; sie können aber auch Bevollmächtigte damit betrauen, die sich durch eine schriftliche, auf die Ausübung dieses Rechtes lautende Vollmacht ausweisen müssen.

(2) Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.

§18 (1) Die ordentliche Generalversammlung, die über den Jahresabschluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres beschließt, findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Generalversammlung müssen längstens bis zum Schluss des Vorjahres beim Vorstand eingebracht werden und von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschrieben sein.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind außer den in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einzuberufen, wann immer es die Belange der Genossenschaft erfordern.

(3) Eine Generalversammlung muss jedenfalls ohne Verzug einberufen werden, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der

Gründe verlangt. Sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden.

(4) Der Gegenstand der Verhandlungen ist gleichzeitig mit der Einberufung bekannt zugeben, die mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin gemäß §24 unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung kundzumachen ist. Die Generalversammlungen werden am Sitz der Genossenschaft oder in einer Landeshauptstadt abgehalten. In die Tagesordnung sind alle Gegenstände einzubeziehen, betreffs deren der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder der fünfte Teil der Mitglieder den Beschluss der Generalversammlung einzuholen wünscht.

(5) In der Generalversammlung führt, je nach dem, ob sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen ist, ein Vorstandsmitglied oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates (Stellvertreter) den Vorsitz.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in derselben mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern dies in der Einladung angekündigt wurde.

(7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, den Widerruf der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich.

(8) Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den von der Generalversammlung bestellten Protokollbeglaubigern zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokollbuch muss jedem Mitglied und den zuständigen Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§19 Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel, sofern sich die Generalversammlung nicht für eine andere Form entscheidet, durch Erheben der Hand.

§20 Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Geschäftsbetrieb und den Stand der Genossenschaftsangelegenheiten sowie der Jahresabschluss und die Beschlussfassung über die diesfalls gestellten Anträge, insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und über die Deckung etwaiger Verluste unter Berücksichtigung des §22;
3. die Beschlussfassung über die Zuweisung und Verwendung der Rücklagen sowie etwaiger besonderer Zuweisungen;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, desgleichen auch der Widerruf ihrer Bestellung;
5. die Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft;

## 8. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

### Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss, Jahresbericht

§21 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat binnen fünf Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Anhang, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Nachweis über den Stand und die Bewegung der Mitgliederzahl und der Geschäftsanteile dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Gewinnverteilungsvorschlag zu prüfen und hierüber einen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates sind vom Vorstand der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

(5) Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung ist den anwesenden Mitgliedern auf deren Verlangen eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu übergeben.

### Verwendung des Betriebsergebnisses

§22 (1) Aus dem Bilanzgewinn können den Mitgliedern, die mehr als einen Geschäftsanteil halten, Gewinnanteile im Höchstbetrag von 4 % des Nennbetrages ihrer Geschäftsanteile ab dem zweiten Geschäftsanteil - deren Volleinzahlung vorausgesetzt - zugewiesen werden. Zugewiesene Gewinnanteile werden erst fällig, sobald sie:

- a) wenigstens € 5 (EUR fünf) ausmachen und auf Anforderung,
- b) sobald die Geschäftsanteile gekündigt werden oder
- c) die Geschäftsanteile in sonstiger Weise erlöschen.

(2) Von dem verbleibenden Bilanzgewinn sind so lange fünfzig Prozent der zur Deckung von bilanzmäßigen Verlusten bestimmten Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis das für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesene Eigenkapital der Genossenschaft zehn Prozent ihrer gesamten Verpflichtung erreicht hat. Die Verwendung des restlichen Bilanzgewinnes bestimmt die Generalversammlung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Genossenschaft mit der Maßgabe, dass diese Mittel, solange das ausgewiesene Eigenkapital der Genossenschaft weniger als zehn Prozent ihrer Verpflichtungen beträgt, nur geschäftlichen Zwecken der Genossenschaft selbst zugeführt, jedoch nicht Dritten zugewendet werden dürfen.

### Auflösung und Liquidation

§23 (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt - außer in den im Genossenschaftsgesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen - durch Beschluss der Generalversammlung.

(2) Für die Durchführung der Liquidation gelten - abgesehen vom Falle des Konkurses - die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

### Bekanntmachungen

§24 Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsverhältnis erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder allenfalls auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt



oder auf der Homepage der Bausparkasse Wüstenrot AG.

#### Revision

§25 Die Genossenschaft unterwirft sich der Revision des Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).